

BVTE-Produkt- und Werbestandards für tabakfreie Nikotinbeutel

Tabakfreie Nikotinbeutel (im Folgenden auch „Produkte“ genannt) sind ein Genussmittel für erwachsene Nikotin- und/oder Tabakkonsumenten. Die Beutel enthalten vor allem Stärke, Pflanzenfasern, Aromen sowie Nikotin. Der Beutel wird in den Mund unter die Oberlippe gelegt. Das Nikotin wird über die Mundschleimhäute aufgenommen. Das Produkt wird nach der Verwendung aus dem Mund genommen und entsorgt.

Nikotin ist ein abhängig machender Stoff. Daher verharmlosen wir nicht die Risiken von nikotinhaltigen Produkten.

Da diese Produkte keinen Tabak enthalten, unterliegen sie nicht der europäischen und deutschen Regulierung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse. Zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes haben wir, die Mitgliedsunternehmen des BVTE, uns deshalb auf die Einhaltung freiwilliger Mindeststandards für die Qualität und die Vermarktung von tabakfreien Nikotinbeuteln geeinigt.

Wir betreiben verantwortungsvolle, nicht irreführende Werbung und nehmen den Verbraucher- und Jugendschutz sehr ernst. Unsere Marketingaktivitäten richten sich nicht an Kinder und Jugendliche. Wir sprechen in der Werbung ausschließlich erwachsene Konsumenten von nikotinhaltigen Produkten an.

Die BVTE-Produkt- und Werbestandards dienen der Sicherung eines lautereren und leistungsgerechten Wettbewerbs und verpflichten die Mitgliedsunternehmen des BVTE, folgende Regelungen zur Herstellung und Aufmachung des Produktes, zum Kinder- und Jugendschutz sowie zu den Risiken des Konsums einzuhalten:

A. Herstellung und Aufmachung von tabakfreien Nikotinbeuteln

1. Qualität der Inhaltsstoffe

Wir verwenden ausschließlich Nikotin von pharmazeutischer Qualität (nach USP/EP). Darüber hinaus verwenden wir bei der Herstellung nur Stoffe von hoher Reinheit, die kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.

2. Nikotingehalt

Wir begrenzen den maximalen Gehalt von Nikotin in diesen Produkten auf 20 mg pro Beutel/Einheit.

3. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Alle Inhaltsstoffe des Produktes werden in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtes in einer Inhaltsstoffliste auf der Verpackung aufgeführt. Der Nikotingehalt des Produktes (in mg pro Beutel/Einheit) wird nochmals separat von der Inhaltsstoffliste deutlich sichtbar auf der Verpackung angegeben.

4. Gesundheitsbezogener Warnhinweis

Auf der Verpackung verwenden wir, gut lesbar und deutlich sichtbar, den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“

5. Weitere Hinweise; schutzbedürftige Personengruppen

Tabakfreie Nikotinbeutel sind nicht zum Verzehr bestimmt. Hierauf weisen wir auf der Verpackung in angemessener Form hin (z.B. „nicht schlucken / nicht zum Verzehr geeignet“).

Auf der Verpackung weisen wir in angemessener Form darauf hin, dass sich das Produkt nur an erwachsene Konsumenten richtet und nicht von Personen konsumiert werden sollte, die besonderen Risikogruppen angehören.

Wir verzichten auf eine Verpackungsgestaltung, die besonders für Kinder und Jugendliche attraktiv wäre.

6. Gesetzliche Vorschriften

Im Übrigen halten wir alle gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Produktzusammensetzung und für die Verpackungsgestaltung strikt ein.

B. Kinder- und Jugendschutz

1. Verbot der Abgabe an Minderjährige

Tabakfreie Nikotinbeutel dürfen im stationären Einzelhandel und im Wege des Versandhandels ausschließlich an volljährige Personen abgegeben werden. Wir halten uns strikt an die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen (§ 10 Jugendschutzgesetz) und wirken auch auf unsere Geschäftspartner ein, das Verbot der Abgabe von nikotinhaltigen Erzeugnissen an Minderjährige konsequent zu beachten.

2. Werbung für tabakfreie Nikotinbeutel

Wir sprechen in der Werbung für tabakfreie Nikotinbeutel ausschließlich erwachsene Verbraucher an. Werbemotive und -botschaften, die sich gezielt an Kinder und Jugendliche richten, werden von uns nicht verwendet.

a) Werbliche Darstellung

- aa)** Wir verzichten in der Werbung auf die Darstellung von Situationen, Umgebungen oder Gegenständen, die typisch für die Welt von Kindern und Jugendlichen sind, wie Comic- bzw. Cartoon-Figuren, Spielzeug, Süßigkeiten, Eiscreme, Fast-Food oder Limonaden.
- bb)** Wir verzichten auf die Darstellung von Personen in der Werbung, die unter 25 Jahre alt sind.
- cc)** Wir verzichten auf die Darstellung von Personen, wie Schauspieler und Popstars, die speziell bei Kindern und Jugendlichen eine hohe

Popularität genießen sowie auf die Wiedergabe von deren Äußerungen in der Werbung.

- dd)** Wir verwenden in der Werbung keine Namen, Begrifflichkeiten und Äußerungen, die dem typischen Wortschatz von Kindern und Jugendlichen entnommen sind.
- ee)** Wir erwecken in der Werbung nicht den Eindruck, dass der Konsum von tabakfreien Nikotinbeuteln zum sportlichen, beruflichen oder sexuellen Erfolg beiträgt.

b) Werbliche Ansprache

- aa)** Direktmarketing darf nur an Konsumenten gerichtet werden, die nachweislich volljährig und bestehende Konsumenten von Tabak und/oder Nikotinprodukten sind. Wir setzen als Promoter im Direktmarketing ausschließlich Personen ein, die mindestens 21 Jahre alt sind.
- bb)** Wir verteilen keine Werbemittel bzw. -artikel, die besonders für Kinder und Jugendliche attraktiv sind.
- cc)** Wir verzichten auf Werbung bei Kinovorstellungen vor 20 Uhr.

c) Werblicher Wirkungsbereich

Wir verzichten auf Werbung bei Veranstaltungen, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden, sowie vor Schulen und Jugendzentren (maßgeblicher Mindestabstand 100 m vom Haupteingang); Außenwerbung an Stätten der eigenen Leistung oder Verkaufsstätten Dritter sind hiervon nicht erfasst.

3. Gestaltung der Verpackung

Die Regelungen der Ziffer 2.a) zu jugendaffinen bzw. jugendtypischen Werbedarstellungen werden von uns für die Aufmachung und Gestaltung der Verpackung entsprechend befolgt.

4. Sponsoring

Wir sponsern keine Veranstaltungen oder Aktivitäten, wenn diese sich überwiegend an Kinder oder Jugendliche als Zielgruppe richten.

C. Risiken des Konsums von tabakfreien Nikotinbeuteln

Tabakfreie Nikotinbeutel sollten ausschließlich von informierten Erwachsenen konsumiert werden, die sich der Risiken des Nikotinkonsums bewusst sind und bereits Tabak und/oder Nikotinprodukte verwenden. Werbung darf nicht den Eindruck erwecken, der Konsum von Nikotin sei gesundheitlich unbedenklich.

1. Hinweis zur Altersbeschränkung

In der Werbung für tabakfreie Nikotinbeutel, auf allen Marketingmaterialien mit einer Werbefläche von mehr als 250 cm² und auf der Verpackung weisen wir deutlich sichtbar darauf hin, dass die Produkte nur für erwachsene Konsumenten bestimmt sind.

2. Gesundheitsbezogener Warnhinweis

In der Werbung für tabakfreie Nikotinbeutel und auf allen Marketingmaterialien mit einer Werbefläche von mehr als 250 cm² zeigen wir gut lesbar den gesundheitsbezogenen Warnhinweis: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“ (siehe Ziffer A.4).

3. Gesundheitsrisiken

Wir verwenden in der Werbung für tabakfreie Nikotinbeutel keine Motive oder Botschaften und keine Darstellungen von Personen mit Gesundheitsbezug.

Wir erwecken in der Werbung nicht den Eindruck, dass der Konsum tabakfreier Nikotinbeutel bei der Rauchentwöhnung hilft oder an die Stelle einer Nikotinersatztherapie treten kann.

Der Hinweis in der Werbung, dass tabakfreie Nikotinbeutel bei bestimmungsgemäßer Verwendung potenziell weniger schädlich als herkömmliche Tabakerzeugnisse sind, stellt eine zulässige werbliche Information dar, wenn der Hinweis durch relevante wissenschaftliche Daten untermauert wird.

D. Auffangklausel

Für sonstige Marketingaktivitäten in Bezug auf tabakfreie Nikotinbeutel, die nicht ausdrücklich genannt sind, gelten die vorstehenden Regelungen unter Abschnitt B. und C. entsprechend.

E. Zuwiderhandlungen gegen die BVTE-Standards

Die BVTE-Produkt- und Werbestandards gelten für die Herstellung und Vermarktung von tabakfreien Nikotinbeuteln der Mitgliedsunternehmen mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung der Anerkennung als Wettbewerbsregeln durch die Kartellbehörde. Räumlicher Geltungsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die BVTE-Mitgliedsunternehmen tragen dafür Sorge, dass die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen bei der Herstellung und Vermarktung von tabakfreien Nikotinbeuteln in der Bundesrepublik Deutschland diese Standards ebenfalls einhalten.

Die Einhaltung der Standards wird durch eine freiwillige Selbstkontrolle überwacht. Im Streitfall tritt ein Schiedsgericht zusammen, das abschließend über den Streitfall entscheidet. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.

Der Schiedsspruch kann auf Unterlassung der Zuwiderhandlung ggf. mit einer angemessenen Übergangsfrist lauten. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Verstößen kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu € 150.000 verhängt werden. Das Bußgeld ist an eine von dem Schiedsgericht zu benennende, gemeinnützige Organisation zu zahlen.

Für Zuständigkeit, Zusammensetzung und Ort des Schiedsgerichts gelten die §§ 19 bis 21 der Satzung des BVTE. Im Übrigen gelten für das Verfahren vor dem Schiedsgericht die §§ 1025 ff. ZPO.

F. Überprüfung der BVTE-Standards

Tabakfreie Nikotinbeutel sind innovative und potentiell risikoreduzierte Produkte. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der dynamischen Marktentwicklungen überprüfen wir unsere Produkt- und Werbestandards regelmäßig und entwickeln sie bei Bedarf weiter. Dabei wird der Kinder- und Jugendschutz unser wichtigster Maßstab sein.

* * *

Die vorstehenden BVTE-Produkt- und Werbestandards für tabakfreie Nikotinbeutel sind am 28.02.2020 durch die Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 2 Buchst. j) und k) der Satzung als Wettbewerbsregeln und Verhaltensleitlinien erlassen worden.